

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Lüdinghausen, 15.11.2012

Einwender A

59348 Lüdinghausen

Betr.: BEKANNTMACHUNG
über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Steuerhotel an der Borg“
und gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes
„Borg-West II“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf habe ich für den uns betreffenden Bereich nachstehende Einwendungen.

1. Durch die Zu-/ Ausfahrt der Hotel-Tiefgarage ist der Bestandsschutz für das Wohnhaus Borg 24 nicht mehr gewährleistet. Es entsteht für diesen Bereich mit dem vorhandenen Wohnzimmerfenster ein Hinterhof-Charakter. Ein Verrücken der Lärmschutzwand in Richtung Norden ist erforderlich. Die Zu-/ Ausfahrt ist entsprechend anzupassen. Ein Lärmschutz ist grundsätzlich erforderlich.
2. Die gebotene Abstandsfläche zum geplanten Hotel-Komplex und unserer Grundstücksgrenze ist einzuhalten.
3. Zum Nachweis von entstandenen Schäden während der Bauphase an unserer Bausubstanz, hat vor Baubeginn eine Beweissicherung zu erfolgen.
4. Der Grenzzaun (-Hecke) ist nach Beendigung der Bauphase wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
5. Bezüglich der Parzelle 293-Flur 14- erinnere ich an das Schreiben meines Rechtsanwalts vom 13.02.1989. Hier erwarte ich nun eine außergerichtliche einvernehmliche Regelung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kopie des Schreibens meines Rechtsanwalts vom 13.02.1989

Wilms II

RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

Ostenhellweg 28, 4600 Dortmund 1

Girokonto Dortmund 95 12-460
BLZ 440 100 46

Postfach 1046 19
Telefon (0231) 579202/03

D.-W. Wilms, Rechtsanwalt und Notar · U. Schönfeld, Rechtsanwalt

Dortmund, den 13.02.89
st./jr

Stadt Lüdinghausen
-Stadtdirektor-
-Bauamt-
Postfach 408

4710 Lüdinghausen

Betr.: Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 14, Flurstück 293 durch Frau [REDACTED] 4710 Lüdinghausen, Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13.08.1988, AZ: 4 C 526/88 19.07.88 unsere PR.-Nr.: dr 88000150

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der vorbezeichneten Angelegenheit vertritt der Unterzeichnende bekanntlich die Interessen der Frau [REDACTED], 4710 Lüdinghausen. Der Unterzeichnende hat unter dem 23.11.1988 bekanntlich ein Ausschlußurteil vor dem Amtsgericht in Lüdinghausen erwirkt mit der Maßgabe, daß das Eigentum des Grundstücks Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 14, Flurstück 293 mit seinen Rechten ausgeschlossen ist, der Ausschluß gilt nicht für die Stadt Lüdinghausen.

Rein vorsorglich ~~verweisen~~ wir darauf, daß unsere Mandantin nach wie vor der Ansicht ist, daß ~~ihr das Eigentum an der vorbezeichneten Parzelle zusteht~~. Wir bitten deshalb, bei allen zukünftigen Planungen davon auszugehen, daß die Parzelle Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 14, Flurstück 293 ~~in Privateigentum steht und nicht etwa als Fläche angesehen werden kann~~, die für die Errichtung öffentlicher Wege oder Straßen in Anspruch genommen werden kann. Da nach Mitteilung der Mandantschaft in nächster Zeit im hier infrage stehenden Bereich die Zuwegungen zu den einzelnen Grundstücken sich aufgrund der vorgesehenen Planung ändern, ist beabsichtigt, die Angelegenheit vorerst nicht weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwälte Wilms und Schönfeld
durch:

gez. Wilms